

BVGer E-4541/2015 vom 31. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4541_2015

FR: TAF E-4541/2015 du 31 juillet 2015

IT: TAF E-4541/2015 del 31 luglio 2015

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM, wobei das Gericht im Bereich der Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AuG, SR 142.20) endgültig entscheidet (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder die Spezialgesetzgebung - vorliegend das AuG - nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Rechtsmitteleingabe ist ferner innert massgeblicher Frist erfolgt und formgerecht (Art. 48 Abs. 1, Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 21 Abs. 1 VGG ergeht dieser Entscheid in der Besetzung mit drei Richterinnen beziehungsweise Richtern.

E. 3

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG (e contrario) wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 5.1

Die nicht weiter begründeten oder substantiierten Gesuche um Ansetzen einer Nachfrist zur Einreichung weiterer (medizinischer) Unterlagen sowie zur Ansetzung einer mündlichen Verhandlung sind abzuweisen, zumal es sich vorliegend um ein schriftliches Verfahren handelt, das Gericht die Begründung als knapp aber hinreichend klar erachtet und der

Beschwerdeführer in seiner Eingabe nicht ansatzweise dartut, inwiefern sich aus den angekündigten neuen ärztlichen Unterlagen in Bezug auf die vorliegende Sache Neues zu seinem gesundheitlichen Zustand ergeben würde.

E. 5.2

Soweit der Beschwerde ein an die Vorinstanz gerichtetes pauschales und nicht weiter spezifiziertes Gesuch um Akteneinsicht beiliegt, ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer zusammen mit der angefochtenen Verfügung bereits Einsicht in die Akten erhielt.

E. 5.3

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache obsolet.

E. 5.4

Der Gegenstand der angefochtenen Verfügung und des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beschlägt die Wegweisung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 64a AuG sowie deren Vollzug. Auf die Anträge, die Flüchtlingseigenschaft sei festzustellen und dem Beschwerdeführer sei in der Schweiz Asyl zu gewähren sowie die zuständige Behörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie jegliche Datenweitergabe an denselben zu unterlassen und bei bereits erfolgter Weitergabe sei er mittels separater Verfügung darüber zu informieren, ist demnach nicht einzutreten.

E. 6.1

Gemäss Art. 64a AuG setzt eine Wegweisungsverfügung gestützt auf diese Bestimmung den illegalen Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staats für die Durchführung des Asylverfahrens voraus.

E. 6.2

Diese Voraussetzungen sind vorliegend, wie die Prozessgeschichte zeigt, ohne weiteres erfüllt. Der Beschwerdeführer hält sich seit der Wiedereinreise (erneut) illegal in der Schweiz auf, verfügt unbestrittenermassen über keine ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung und es besteht derzeit auch kein Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung. Die Zuständigkeit Italiens zur Prüfung des Asylgesuches des Beschwerdeführers wurde mit Verfügung der Vorinstanz vom 16. April 2012 rechtskräftig festgestellt. Diese wird denn vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten und von der Zustimmung zur Wiederaufnahme ist auszugehen, nachdem Italien das Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz vom 2. Juni 2015 innert der vorgesehenen Frist unbeantwortet liess, womit von der Zustimmung auszugehen ist (vgl. Art. 24 Abs. 4, Art. 22 Abs. 1 und Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Dublin-III-VO]). Die Wegweisung ist demnach zu Recht angeordnet worden.

E. 7.1

Damit bleibt zu prüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 bis 4 AuG entgegenstehen, da das SEM eine vorläufige Aufnahme anzuordnen hat, wenn sich der Wegweisungsvollzug als nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich erweist (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und keine konkreten Hinweise dafür bestehen, dass sich Italien im vorliegenden Fall nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen halten würde. Insbesondere hat das SEM in seiner Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Beschwerdeführer in Bezug auf das angeblich abgewiesene Asylgesuch an die italienischen Behörden wenden und auf die ihm dort zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zurückzugreifen kann.

E. 7.1.2

Darüber hinaus vermag er auch in gesundheitlicher Hinsicht keine Gründe darzutun, welche die in Bezug auf Italien bestehende Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 5 AuG) umzustossen vermöchten. So kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Italien Zugang zur notwendigen medizinischen Betreuung hat, zumal seinen Aussagen ein regelmässiger Arztbesuch in B._____ entnommen werden kann und demnach schon aus diesem Grunde von der Sicherstellung der Methadonabgabe und des Asthmamedikaments ausgegangen werden kann. Das dargestellte Krankheitsbild stellt darüber hinaus offensichtlich keine medizinische Notsituation dar, welche einem Vollzug der Wegweisung nach Italien entgegenstünde, gab er im Rahmen der kantonalen Befragung doch zu Protokoll, gesundheitlich gehe es ihm sehr gut, er wolle einfach von der Einnahme des Methadons wegkommen.

E. 7.1.3

Nachdem Gesagten ist sowohl von der Zulässigkeit als auch von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG). Der Vollzug der Wegweisung ist zudem technisch möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG)

E. 8

Dem Beschwerdeführer ist es im Ergebnis nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 49 VwVG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Es verbleibt jedoch seinem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu beurteilen. Dieses ist unabhängig von der nicht belegten Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren aus den erwogenen Gründen bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches als aussichtslos im Sinne des Gesetzes erwiesen haben, wobei der

Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Erwägungen offensichtlich nichts Gewichtiges entgegenhielt. Die Verfahrenskosten sind demzufolge vom Beschwerdeführer zu tragen.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.